

Merkblatt zur Exmatrikulation

I. Allgemeine Hinweise

- Zur Krankenversicherung
Mit dem Wirksamwerden der Exmatrikulation erlischt der Anspruch auf studentische Krankenversicherung. Ab diesem Zeitpunkt haben Sie selbst für Ihre Krankenversicherung Sorge zu tragen.
Im Falle der Arbeitslosigkeit wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Arbeitsamt.
- Zur Ausbildungsförderung
Falls Sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, teilen Sie die Exmatrikulation bitte umgehend dem für sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung mit.
- Zum Kindergeld
Sind ihre Eltern aufgrund des Studiums noch kindergeldberechtigt, so ist der kindergeldzahlenden Stelle unverzüglich das Ende des Studiums mitzuteilen.
- Zur Rentenversicherung
Die Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung bewahren sie bitte sorgfältig auf und legen diese dem Rentenversicherungsträger unmittelbar nach Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit vor.
- Hochschulunterlagen
Ihre Hochschulunterlagen wie Bücher, Magnetkarte, usw. geben sie bitte – soweit noch nicht geschehen – der zuständigen Stelle zurück. Vorhandene Geldbestände erhalten Sie dann zurückerstattet.

II. Besondere Hinweise zum weiteren Studium oder Hochschulwechsel

- Der Exmatrikulationsbescheid ist aufzubewahren und bei einem Hochschulwechsel der aufnehmenden Hochschule vorzulegen.
- Sind Sie wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Vor- oder Abschlussprüfung exmatrikuliert worden, so ist ein Weiterstudium im Studiengang oder einem verwandten, im Grundstudium aber gleichen Studiengang, an einer anderen bayrischen Fachhochschule ausgeschlossen.
- Die Bewerbung um einen Studienplatz in einem anderen Studiengang ist innerhalb der Bewerbungsfrist jederzeit möglich.
- In allen weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Allgemeine Studienberatung FH Landshut (Tel. 0871/506-117) oder an die Studienberatungsstellen der für sie in Betracht kommenden Hochschule.
- Weitere Hilfen bietet Ihnen das zuständige Arbeitsamt.